

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113 (1995)
Heft: 37

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

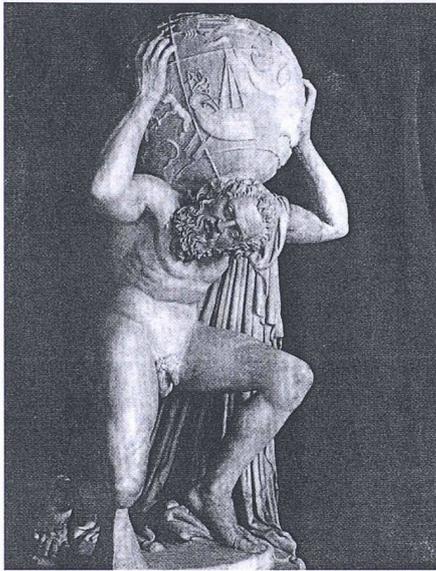
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Last, wohl gefasst, ist nur eine halbe Last



Atlas, das Himmelsgewölbe tragend
(Marmorstatue, Nationalmuseum Neapel)

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet konnte heuer das Umweltschutzgesetz sein 10-Jahr-«Jubiläum» begehen. Anlass zum Feiern gab es angesichts der nach wie vor anstehenden Umweltprobleme wohl nicht allzuviel – und dennoch ist das bisher Erreichte durchaus einer Würdigung wert.

Wenn auch die (teilweise wohl etwas hochgesteckten) Erwartungen nicht in jeder Hinsicht befriedigt werden konnten und wir stellenweise noch weit von der Realisierung der Ziele entfernt sind, so hat doch die Umsetzung namentlich im Bereich der Emissionen erhebliche Wirkung gezeigt. Die Belastung der Luft mit Stickoxiden ist seit Inkrafttreten der Luftreinhalteverordnung im Kanton Zürich um ein Drittel zurückgegangen, die VOC konnten um ein Viertel und der Gehalt an Schwefeldioxid um die Hälfte gesenkt werden. Damit wurde der seit Mitte der fünfziger Jahre anhaltende Trend zunehmender Luftverunreinigung erstmals für einige Schadstoffe gebrochen. Zudem hat die Umweltverträglichkeitsprüfung als das zentrale Vollzugsinstrument für grössere Anlagen ein erhebliches Kreativitätspotential freigesetzt – nicht zuletzt durch die Übertragung der primären Verantwortung an die privaten Unternehmungen. Die Qualität der UV-Berichte wurde im Zuge zunehmender Erfahrung markant gesteigert, und die Umwelttechnik ist heute einer der am stärksten prosperierenden Märkte. Wenn man sich den Wandel vor Augen führt, der im vergangenen Dezennium im Umgang mit der Umweltsituation eingetreten ist, so kann man ohne Übertreibung von einem beachtlichen Erfolg sprechen.

Der Befund erlaubt es allerdings nicht, an zentralen Mängeln der umweltrechtlichen Situation in der Schweiz vorbeizusehen. Sie sind teilweise auf grossräumige Problemlagen zurückzuführen, die im Einflussbereich eines einzelnen Staates nur begrenzt angegangen werden können. Die Wissenschaft wurde aber auch der grundsätzlichen Unzulänglichkeit jeder emissions- und anlagenbezogenen, auf einzelne Stoffe ausgerichteten Umweltbetrachtung gewahr. Man ist zu systemaren Stoffstrombeschreibungen übergegangen und sucht nach Modellen für komplexe Produktbetrachtungen, die deren ganzen Lebenslauf miteinbeziehen. Bereits werden Unternehmungen nach diesen Methoden analysiert und bewertet (Stichwort Öko-Audit).

Künftige umweltpolitische Instrumente werden sich früher oder später an solchen grundlegenden Neuausrichtungen zu orientieren haben. Dass auch ökonomische Instrumente einiges dazu beizutragen fähig sind, hat die Einführung von Abfallsackgebühren auf kantonaler und kommunaler Ebene gezeigt; die sprunghafte Reduktion der Abfallmengen hat massgeblich zu den bekannten Überkapazitäten im Abfallanlagenbereich beigetragen. Eine gewisse Ausweitung des Blickwinkels hat auch schon innerhalb des geltenden Bundesrechts stattgefunden, z. B. mit der Einführung des Massnahmenplans Luftreinhaltung oder durch den Zwang, eine möglichst frühzeitige, umfassende Beurteilung vorzunehmen (sogenanntes materielles und formelles Koordinationsgebot). Hier sind allerdings auch die grössten Umsetzungsmängel anzutreffen. Damit ist es an den massgeblichen Entscheidungsträgern, auf der Ebene der koordinativen Planung die vereinten Anstrengungen mitzutragen.

Erwin Hepperle